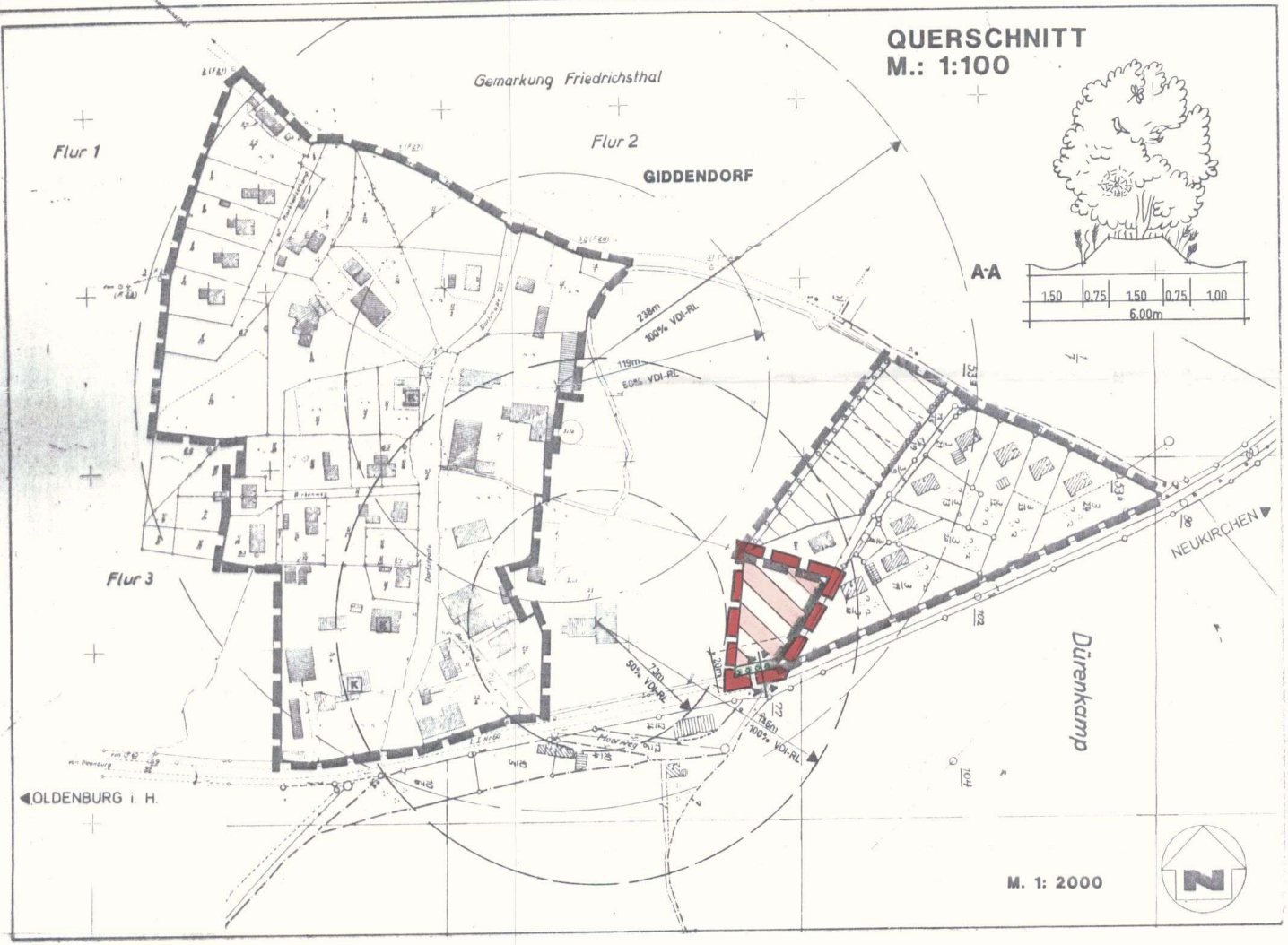


PLANZEICHEN

I. FESTSETZUNGEN — **RECHTSGRUNDLAGEN**

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG	§ 9 Abs. 7 BauGB
BAUFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	WEITERE BAUFLÄCHEN	§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
ANPFLANZUNGEN		
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (AUSGLEICHSMAßNAHME FÜR DAS BAUGRUNDSTÜCK)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 1a BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	MINDESTABSTAND ZU SCHWEINHALTUNG NACH VDI-RL 3471 (IMMISSIONSSCHUTZ-STELLUNGNAHME DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER)
	HALBIERTER MINDESTABSTAND NACH VDI-RL 3471
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
25/3	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

	ANBAUVERBOTSZONE	§ 29 StrWG
	VORHANDENER KNICK	§ 15a Abs. 1 LNatSchG

Entworfen und aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Gremersdorf durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel. 04521-7917-0)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.03.2002 folgende Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung), bestehend aus der Planzeichnung, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1a) Der Satzungsentwurf hat in der Zeit vom 23.05.02 bis einschließlich 24.06.02 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von den betroffenen Bürgern schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.05.02 in den "Lübecker Nachrichten - Teil Ostholstein-Nord" ortsüblich bekanntgemacht worden.

1b) Den Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 14.05.02 der Satzungsentwurf zugeleitet. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, Bedenken und Anregungen vorzutragen.

1c) Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung) wurde am 24.06.2002 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der vorstehenden Verfahrensvermerke 1a - 1c bestätigt.

Gremersdorf, 22.07.2002 (Knickhamer) - Bürgermeister -

2) Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung) wird hiermit ausgefertigt.

Gremersdorf, 23.07.2002 (Knickhamer) - Bürgermeister -

3) Der Beschluß der Abrundungssatzung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 27.07.02 in den "Lübecker Nachrichten - Teil Ostholstein-Nord" ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 28.07.2002 in Kraft getreten.

Gremersdorf, 29.07.2002 (Knickhamer) - Bürgermeister -

1. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE GREMERSDORF ÜBER DIE GRENZEN DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE UND ABRUNDUNG DER GEBIETE

(ABRUNDUNGSSATZUNG)

für die Ortschaft Giddendorf

24. Juni 2002